

Richtlinien zur Gewährung von Allgemeinen Zuschüssen an Jugendverbände

Gültige Fassung (Stand 1.1.2018)

1. Förderungsbereich

Gefördert werden Aktivitäten und Maßnahmen der im Jugendring Duisburg organisierten und als freie Träger der Duisburger Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände (vgl. KJP NRW Anlage D).

Die Mittel sind für folgende Zwecke bestimmt:

- 1.1 Persönliche und sächliche Verwaltungsaufgaben bis zu 30 % des Zuschusses; sofern hauptamtliche/hauptberufliche Kräfte ganztägig beschäftigt sind bis zu 50 % des Zuschusses. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn anstelle einer ganztägigen hauptamtlichen Kraft zwei Halbtagskräfte beschäftigt werden.
- 1.2 Betriebskosten sowie Beschaffung oder Ergänzung von Material und Einrichtung für Einrichtungen der Jugendverbandsarbeit und Maßnahmen der Jugendförderung.
- 1.3 Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit.
- 1.4 Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für haupt- und ehrenamtlichen Aktive.
- 1.5 Mitfinanzierung von Maßnahmen, die sich aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben.
- 1.6 Förderung von Freizeiten, Fahrten und Lagern. Zuschüsse können für 6 bis 21 Jahre alte Kinder und Jugendliche gezahlt werden, die in Duisburg wohnen und an einer Maßnahme von mindestens 3tägiger Dauer teilnehmen. Ein Zuschuss kann für höchstens 21 Tage gewährt werden. Auf je sieben TeilnehmerInnen kann ein/e BegleiterIn außerhalb der Altersbegrenzung gefördert werden. Der Zuschuss darf 5,00 Euro je TeilnehmerIn und Verpflegungstag nicht überschreiten. Der Zuschuss kann vorwiegend Kindern aus Familien mit geringem Einkommen zu Gute kommen. Die Entscheidung obliegt dem Träger der Maßnahme.

2. Landesförderung

Sind Mittel im Kinder- und Jugendförderplan NRW veranschlagt, sind entsprechende Anträge zu stellen

3. Umfang der Förderung

Die Höhe der Mittel für den einzelnen Jugendverband oder die sonstige Jugendgemeinschaft wird durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt. Die Zuschüsse werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach Vorlage und Überprüfung der Verwendungsnachweise des vergangenen Jahres ausgezahlt.

4. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist zwei Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres nach Vordruck dem Jugendamt vorzulegen. Verpflichtungen und Lieferungen aus dem Rechnungsjahr können mit Rechnungen und Quittungsbelegen bis zum 31.1. des folgenden Jahres nachgewiesen werden.

Dem Nachweis sind beizufügen:

4.1 Der Nachweis ist mit den diesen Richtlinien als Anlage beigefügten Vordrucken zu führen. Die Originalbelege sind für eine etwaige Prüfung aufzubewahren.

4.2 Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide des Landes im Sinne von 2. dieser Richtlinien.